

§ 167

(1) Wer unter vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten oder durch unbefugten Umgang fahrlässig Produktionsmittel oder andere Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, außer Betrieb setzt, verderben oder unbrauchbar werden läßt und dadurch bedeutende wirtschaftliche Schäden verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, soweit nicht, insbesondere bei geringer Schuld, die materielle Verantwortlichkeit zur Erziehung des Täters ausreicht.

(2) Ebenso wird zur Verantwortung gezogen, wer trotz staatlicher oder gesellschaftlicher erzieherischer Einwirkung unter fortwährender vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten die im Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch wiederholt fahrlässig wirtschaftliche Schäden verursacht.

1. Der Abs. 1 hat folgende drei Voraussetzungen für das Vorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit:
- vorsätzliche Verletzung beruflicher Pflichten oder vorsätzlicher unbefugter Umgang mit Produktionsmitteln oder anderen Sachen;
 - fahrlässiges Beschädigen, Außerbetriebsetzen, Verderben- oder Unbrauchbarwerdenlassen von Produktionsmitteln und anderen Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen;
 - dadurch fahrlässige Verursachung bedeutender wirtschaftlicher Schäden.

§ 167 unterscheidet sich durch das Merkmal der „fahrlässigen“ Herbeiführung des wirtschaftlichen Schadens von § 166. Die vorstehenden Merkmale dienen der Bestimmung der Voraussetzungen und Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für fahrlässige Schädigungshandlungen im Bereich der Volkswirtschaft.

2. Die einzelnen Begehungsweisen greifen zum Teil ineinander über. Bei Mechanismen und Automaten wird eine Beschädigung in der Regel ein Außerbetriebsetzen zur Folge haben. Durch Einwirken auf die Energiequellen können andererseits ganze Maschinensysteme außer Betrieb gesetzt werden, ohne daß auf diese eine mechanische Einwirkung erfolgt. Durch die Merkmale Verderben oder Unbrauchbarwerdenlassen werden vorwiegend Schädigungshandlungen im Bereich der Nahrungsgüterwirtschaft und der Handelssphäre erfaßt.

Der Täter muß durch Tun oder Unterlassen auf Produktionsmittel, z. B. Anlagen, Ausrüstungen oder einzelne Maschinen oder auf andere Sachen, z. B. Lebensmittel, Textilien u. a., einwirken, die sich unmittelbar im Wirtschaftsprozess (Produktions- oder Handelssphäre) befinden. Greift der Tä-